

# GR\_GERICHTE S 2015 72 vom 19. Januar 2016

GR Gerichte, 2016-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2015 72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_72)

FR: GR\_GERICHTE S 2015 72 du 19 janvier 2016

IT: GR\_GERICHTE S 2015 72 del 19 gennaio 2016

## Regeste

Ergänzungsleistungen (Rückforderung) | Ergänzungsleistungen/EOG

## Erwägungen

### E. 2

Am 30. September 2011 meldete sich B.\_\_\_\_\_ erneut bei der AHV- Ausgleichskasse zum Bezug von Ergänzungsleistungen an. Mit Verfüg- ung vom 19. Dezember 2011 bejahte die AHV-Ausgleichskasse ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV im Umfang von monatlich Fr. 1'252.-- mit Wirkung ab dem 1. September 2011.

### E. 3

Mit Schreiben vom 30. Juli 2012 teilte die AHV-Ausgleichskasse B.\_\_\_\_\_ mit, dass infolge Vorbezugs einer Altersrente durch ihren Ehegatten A.\_\_\_\_\_ seit dem 1. Juli 2012 eine Neuberechnung der Ergänzungsleis- tungen erfolge. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, das Anmeldeformular auszufüllen und mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen. Nach Einreichung des Anmeldeformulars sowie weiterer Unterlagen bejahte die AHV-Ausgleichskasse mit Verfügung vom 18. September 2012 den An- spruch des Ehegatten A.\_\_\_\_\_ auf Ergänzungsleistungen zur AHV im Umfang von monatlich Fr. 1'035.-- mit Wirkung ab dem 1. Juli 2012.

### E. 4

Am 1. Mai 2014 teilte die AHV-Ausgleichskasse A.\_\_\_\_\_ mit, dass infolge Erreichens des ordentlichen Pensionsalters eine Neuberechnung der Er- gänzungsleistungen zur AHV erfolge. Nach Einreichung der ersuchten Unterlagen, welche unter anderem auch Angaben zum Vorsorge- und Sparen 3a-Guthaben von A.\_\_\_\_\_ per 31. Dezember 2010 beinhalteten, verpflichtete die AHV-Ausgleichskasse B.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 14. Januar 2015, die vom 1. September 2011 bis 31. Juli 2012 zu Unrecht

- 3 - bezogenen Ergänzungsleistungen in der Höhe von gesamthaft Fr. 8'182.-- zurückzuerstatten. Mit Verfügung vom 14. Januar 2015 forderte die AHV- Ausgleichskasse A.\_\_\_\_\_ auf, die vom 1. August 2012 bis 30. Juni 2014 zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen im Umfang von Fr. 20'025.- - zurückzuerstatten. Gegen diese Verfügungen erhoben B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ am 13. Februar 2015 je separat Einsprache mit den Anträgen auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Feststellung, dass sie nicht zu viel oder zu Unrecht Leistungen bezogen hätten. Mit Einspra- cheentscheid vom 12. Mai 2015 hiess die AHV-Ausgleichskasse die Ein- sprachen teilweise gut und hob die B.\_\_\_\_\_ betreffende Verfügung mit einer Rückforderung über Fr. 8'182.-- auf, während sie an der A.\_\_\_\_\_ betreffenden Verfügung mit einer Rückforderung über Fr. 20'025.-- fest- hielt. Gleichzeitig entzog die AHV-Ausgleichskasse einer gegen den Ein- spracheentscheid

gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung betreffend die Aufhebung der Ergänzungsleistungen ab dem 1. August 2012.

#### **E. 5**

Gegen den Einspracheentscheid vom 12. Mai 2015 erhoben A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 17. Juni 2015 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit folgenden Anträgen: "1. Der Rückforderungsentscheid der AHV-Ausgleichskasse GR vom 12. Mai 2015 entsprechend ihrer Verfügung vom 14. Januar 2015 über CHF 20'025.00 (Versicherten Nr. ...) sei aufzuheben. 2. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. 3. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. 8 % MWST)." Zur Begründung führten die Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass B.\_\_\_\_\_ das Anmeldeformular vom 16. August 2012 nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt habe. Es sei untypisch und widersprüchlich, sich nachfolgend auf den Standpunkt zu stellen, dass noch weitere Angaben

- 4 - als die ausdrücklich geforderten hätten gemacht werden müssen. Die damaligen Anmeldeformulare für Ergänzungsleistungen hätten unklare Fragen enthalten. Zwischenzeitlich habe die AHV-Ausgleichskasse diese Anmeldeformulare nämlich neu verfassen müssen. Der Ehegatte A.\_\_\_\_\_ habe die Guthaben der 2. und 3. Säule erst im Rentenalter beziehen können. Eine Freizügigkeitspolice habe er nicht besessen. Das Guthaben der 3. Säule habe er für die Tilgung von Schulden verwendet. Die Voraussetzungen für eine Rückforderung seien nicht gegeben. Zudem sei die Rückerstattung aus finanziellen Gründen nicht möglich.

#### **E. 6**

Die AHV-Ausgleichskasse (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 17. Juli 2015 die Abweisung der Beschwerde. Da die Ergänzungsleistungen seit dem 1. August 2012 ohne beziehungsweise bloss unter teilweiser Anrechnung des Vorsorgevermögens aus BVG und der 3. Säule zugesprochen worden seien, obwohl A.\_\_\_\_\_ bereits im Januar 2011 über Vorsorgevermögen per 31. Dezember 2011 von Fr. 93'977.52 (3. Säule) und Fr. 241'447.09 (BVG) verfügt habe, seien die zugesprochenen Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bilde nur die Rückerstattung als solche, nicht aber deren Erlass. Folglich sei die Frage des guten Glaubens vorliegend unerheblich.

#### **E. 7**

In der ergänzenden Stellungnahme vom 21. Juli 2015 führte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen noch aus, dass im angefochtenen Einspracheentscheid bezüglich der Rückforderung die aufschiebende Wirkung nicht entzogen worden sei, womit der Beschwerde diesbezüglich aufschiebende Wirkung zukomme. Sie habe betreffend der Rückforderung ohnehin einen Mahnstopp gesetzt.

#### **E. 8**

Mit Schreiben vom 22. Juli 2015 an die Beschwerdeführer erläuterte die Instruktionsrichterin, dass sich die Frage der aufschiebenden Wirkung

- 5 - vorliegend gar nicht stelle. Der Beschwerde komme von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu, nachdem im angefochtenen Einspracheentscheid hinsichtlich der Rückforderung von Fr. 20'025.-- einer dagegen gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen worden sei.

## E. 9

Am 7. September 2015 hielten die Beschwerdeführer replicando an ihren Anträgen fest. Das Altersguthaben sei für die späteren Jahre im Rentenalter vorgesehen. Bis zum Rentenalter könne in der Regel nicht darüber verfügt werden. A.\_\_\_\_\_ sei am 11. Juni 2014 65-jährig geworden. Sein BVG-Guthaben habe er im Januar 2015 ausbezahlt erhalten. Die Guthaben der 3. Säule habe er sich vor Eintritt ins Rentenalter auszahlen lassen. Damit habe er Schulden getilgt. Diese Schulden seien der Beschwerdegegnerin gegenüber deklariert worden und ihr bekannt gewesen. Die von der Beschwerdegegnerin in diesem Verfahren aufgeführten Vermögenswerte seien somit gar nicht vorhanden gewesen. Zudem hätte die Beschwerdegegnerin den mutmasslichen Steuerbetrag auf der 2. und 3. Säule in Abzug bringen und das Verzichtsvermögen aus der Berechnung nehmen müssen, was sie unterlassen habe.

## E. 10

Am 15. September 2015 hielt die Beschwerdegegnerin duplicando an ihrem Antrag fest. Neben dem Vermögen aus der Säule 3a seien auch die deklarierte Schulden berücksichtigt worden. Nachdem diese Schulden mit dem ausbezahlten Guthaben aus der Säule 3a beglichen worden seien, seien in den in den EL-Berechnungsblätter für die Zeiträume ab dem 1. November 2012 weder die Säule 3a noch die deklarierte Schuld beim Vermögen aufgeführt. Sodann habe die Beschwerdegegnerin im Rahmen des Einspracheverfahrens erkannt, dass auf die angerechneten Vermögen aus BVG und 3. Säule die mutmassliche Steuerbelastung hätte abgeklärt und abgezogen werden müssen. Da dies am Ergebnis des jeweils klaren Einnahmeüberschusses nichts ändere, habe sie auf diesbezügliche

- 6 - che Ausführungen im Einspracheentscheid verzichtet. Auch unter Berücksichtigung der mutmasslichen Steuerschuld erwiesen sich die EL-Berechnungen im Ergebnis aber als korrekt. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften sowie auf den angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. Mai 2015 wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. a) Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 12. Mai 2015. Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) sind die Bestimmungen des ATSG auf die Ergänzungsleistungen anwendbar. Gemäss Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 ATSG kann gegen Verfügungen und Einspracheentscheide eines Sozialversicherungsträgers beim zuständigen Versicherungsgericht innerhalb von 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Örtlich zuständig ist gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. Die Beschwerdeführer wohnen in X.\_\_\_\_\_/GR, womit die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde in die Zuständigkeit des als Versicherungsgericht amtierenden Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden fällt (Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Das angerufene Gericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache somit zuständig. Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. Mai 2015 wurde die Einsprache

- 7 - von B.\_\_\_\_\_ gutgeheissen und die Rückforderung über Fr. 8'182.-- aufgehoben. Die Frage, ob B.\_\_\_\_\_ dennoch beschwerdelegitimiert ist, kann vorliegend jedoch offen

gelassen werden, da die Beschwerdelegitimation ihres Ehegatten A.\_\_\_\_\_, dessen Einsprache mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. Mai 2015 abgewiesen und die Rückforderung über Fr. 20'025.-- bestätigt wurde, zweifelsfrei zu bejahen und die Beschwerde somit ohnehin materiell zu beurteilen ist. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG) ist somit – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung 1b – einzutreten. b) Die Beschwerdeführer beantragen in ihrer Beschwerdeschrift vom 17. Juni 2015 unter anderem die Erteilung der aufschiebenden Wirkung (vgl. Ziff. 2 der Rechtsbegehren). Diesbezüglich kann auf die ergänzende Vernehmungslassung der Beschwerdegegnerin vom 21. Juli 2015 sowie das Schreiben der Instruktionsrichterin an die Beschwerdeführer vom 22. Juli 2015 verwiesen werden. Streitgegenstand des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens bildet einzig die Rechtmässigkeit der Rückforderung der im Zeitraum vom 1. August 2012 bis 30. Juni 2014 bezogenen Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 20'025.--. Nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demgegenüber die über den 1. August 2012 hinausgehende Ausrichtung von Ergänzungsleistungen. Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. Mai 2015 wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung einzig betreffend die Aufhebung der Ergänzungsleistungen ab dem 1. August 2012 entzogen. Einer allfälligen Beschwerde bezüglich der Rückforderung wurde die aufschiebende Wirkung demgegenüber nicht entzogen. Dementsprechend kommt aber der vorliegenden Beschwerde bereits von Gesetzes wegen (vgl. Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]) aufschiebende Wirkung zu, weshalb der beschwerdeführerische Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wir-

- 8 - kung im vorliegenden Fall gar kein Thema sein kann (vgl. KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 56 Rz. 37 ff.). Auf den Verfahrensantrag der Beschwerdeführer auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist demnach infolge Gegenstandslosigkeit nicht einzutreten. 2. Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der von der Beschwerdegegnerin verfügten und im angefochtenen Einspracheentscheid vom

#### **E. 12**

Mai 2015 – was wünschenswert gewesen wäre – diesbezügliche Ausführungen zu machen. Grundsätzlich erweisen sich somit die EL-Berechnungsblätter zu den Rückforderungsverfügungen vom 14. Januar

- 16 - 2015 als nicht korrekt. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Duplik vom

#### **E. 14**

September 2015 jedoch nachvollziehbar und schlüssig aufgezeigt und mittels Steuerberechnungen belegt hat (vgl. die beschwerdegegnerischen Beilagen zur Duplik 1 und 2), beträgt der Einnahmeüberschuss auch unter Berücksichtigung der mutmasslichen Steuerschulden sowohl für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 2012 als auch für die späteren Zeiträume nach wie vor mehr als Fr. 15'000.--. Zumindest im Ergebnis erweisen sich die EL-Berechnungen folglich auch unter Berücksichtigung der mutmasslichen Steuerschuld als korrekt. Eine Rückweisung zur korrekten Berechnung erweise sich aus prozessökonomischen Gründen somit als nicht sinnvoll, zumal sich am Ergebnis – wie gesehen – ohnehin nichts ändern würde. e) Soweit die Beschwerdeführer im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren noch geltend machen, die

Rückerstattung sei ihnen aus finanziellen Gründen nicht möglich, ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 4 und 5 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) die Möglichkeit besteht, bis spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung bei der Beschwerdegegnerin ein begründetes Erlassgesuch einzureichen. Voraussetzung für den Erlass der Rück- erstattung ist das kumulative Vorliegen des gutgläubigen Empfangs der Leistungen und der grossen Härte (vgl. KIESER, a.a.O., Art. 25 Rz. 41 ff.).

4. a) Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Ehegatte A.\_\_\_\_\_ un- rechtmässig Ergänzungsleistungen bezogen hat, welche gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückzuerstatten sind. Die AHV-Ausgleichskasse bezifferte die Höhe der Rückforderungssumme auf Fr. 20'025.--. Diese wird von den Beschwerdeführern zu Recht nicht beanstandet. Ebenfalls zu Recht ma- chen die Beschwerdeführer nicht geltend, dass der Rückforderungsan- spruch der Beschwerdegegnerin verwirkt wäre. Denn die Rückforde-  
- 17 - rungsverfügung ist rechtzeitig innerhalb der Jahresfrist seit Kenntnisnah- me des Rückforderungsanspruchs ergangen (vgl. Art. 25 Abs. 2 ATSG). Somit ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht Fr. 20'025.-- von den Beschwerdeführern zurückgefordert hat. Der angefochtene Ein- spracheentscheid vom 12. Mai 2015 erweist sich damit als rechtens, was zur Bestätigung desselben und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt, soweit auf sie einzutreten ist (vgl. vorstehend E.1b). b) Gerichtskosten sind keine zu erheben, da das kantonale Beschwerdever- fahren gemäss Art. 61 lit. a ATSG – unter Vorbehalt vorliegend ausser Betracht fallender Ausnahmen – kostenlos ist. Der obsiegenden Be- schwerdegegnerin steht keine aussergerichtliche Entschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.